

**Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 78a ff. SGB VIII i. V.  
m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag (Entwurf, Stand: 04.05.2012) nach §  
78f SGB VIII  
für das Leistungsangebot „Schutzzentrum Marienhafe“  
für den Vereinbarungszeitraum : 04.07.2012 – 31.07.2013**

Zwischen

**Initiative für Intensivpädagogik gGmbH (IFI), Schmiedestraße 1, 26632 Riepe – vertreten durch  
Herrn Feldmann-Neuenkirchen und Herrn Kötterheinrich**

- Im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

und

**Stadt Emden, Jugendamt, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden**

- Im Folgenden Jugendamt genannt -

wird gemäß §78a ff. SGB VIII in Verbindung mit dem Niedersächsischen Rahmenvertrag (Entwurf, Stand: 04.05.2012) nach § 78f SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom 14.02.2012 die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität und nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedarfsdeckend zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend dem Niedersächsischen Rahmenvertrag (Entwurf, Stand: 04.05.2012) und der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom 14.02.2012 und dokumentiert diese nachvollziehbar.
3. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass gemäß § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Absatz 1 SGB VIII ein Rahmenvertrag zum 01.06.2012 zwischen einerseits den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und andererseits den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene geschlossen werden soll, dieser Rahmenvertrag im Entwurf (Stand 04.05.2012) vorläufig abgestimmt, aber noch nicht endgültig

unterzeichnet worden ist. Die Vertragsparteien erklären daher, dass der als Anlage 2 beigefügte Entwurf des Rahmenvertrages (Stand 04.05.2012) auf diese Vereinbarung Anwendung findet. Nach endgültigem Abschluss ersetzt dieser Rahmenvertrag den dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Rahmenvertrages (Stand 04.05.2012), sofern sich die Vertragsparteien gesondert hierüber schriftlich geeinigt haben.

4. Hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten nach § 72 a SGB VIII gilt die zwischen dem Einrichtungsträger und dem Jugendamt geschlossene Vereinbarung vom 26.11.2009. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich ergänzend, bei Neueinstellungen von Stellenbewerbern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG zur Vorlage und von seinen Beschäftigten in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.
5. Die Vereinbarung tritt am 04.07.2012 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.07.2013 (Vereinbarungszeitraum). Sie verlängert sich nach Ablauf jeweils um ein Jahr, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Vertragsparteien bedarf. Diese Vereinbarung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem nach einer schriftlichen Aufforderung einer Vertragspartei zu Neuverhandlungen eine neue Vereinbarung für einen zukünftigen Zeitraum in Kraft tritt oder bei Nichteinigung der Vertragsparteien durch Entscheidung im Verfahren gemäß § 78g SGB VIII wirksam wird. Es besteht Einvernehmen, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, für einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum ab 01.08.2013 schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des 31.07.2013 zu Neuverhandlungen über diese Vereinbarung aufzufordern.
6. Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.
7. Die dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden,

04.07.2012

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Einrichtungsträger

\_\_\_\_\_  
Jugendamt der Stadt Emden  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Jugend, Schule, Sport  
Im Auftrage

Sprengelmeyer, Fachbereichsleiter

Anlagen:

Anlage 1 : Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 14.02.2012

Anlage 2: Entwurf des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII – Stand : 04.05.2012